

# B E K A N N T M A C H U N G

## Haushaltssatzung der Gemeinde Lienen für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat der Rat der Gemeinde Lienen mit Beschluss vom 07.04.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf 21.493.100 EUR

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 22.213.400 EUR

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 19.899.100 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 20.554.500 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 5.088.500 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 6.248.900 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen der Finanzierungstätigkeit auf 1.265.300 EUR

Gesamtbetrag der Auszahlungen der Finanzierungstätigkeit auf 176.500 EUR

festgesetzt.

### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.265.300 EUR festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 8.957.500 EUR veranschlagt.

### § 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 720.300 EUR festgesetzt

### § 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 293 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 660 v. H.

2. Gewerbesteuer auf 481 v. H.

Die Steuersätze in der Haushaltssatzung haben nur deklaratorische Bedeutung, da der Rat mit Satzung vom 28.10.2024 die Hebesätze festgesetzt hat.

## § 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 fiktiv hergestellt. Die dafür im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzustellen.

Lienen, 07.04.2025



Strietelmeier  
Bürgermeister

### **2. Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt am 25.04.2025 angezeigt worden. Die nach § 75 Absatz 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Verfügung vom 12.06.2025 erteilt worden.

Gemäß § 80 Absatz 6 GO NRW liegen die Haushaltssatzung zur Einsichtnahme bis zur Feststellung des Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Lienen, Hauptstraße 14, 49536 Lienen, während der Servicezeiten öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- Diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Lienen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lienen, 20.06.2025



Strietelmeier  
Bürgermeister